

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 215

Diez, Samstag den 14. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. E. 1/9. 18. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien
(Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Vom 14. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), sowie des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- Silikasteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel,
- Chamottesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel.

§ 2

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen für je 1000 Kg. keine höheren Preise gefordert oder bezahlt werden, als die nachstehenden:

A. Silikamaterialien

- Silikasteine I. Qualität 117,00 Mk.
- Silikasteine II. Qualität 95,00 Mk.
- Silikamörtel I. Qualität (ausschließlich Verpackung) 54,00 Mk.

- Silikamörtel II. Qualität (ausschließlich Verpackung) 50,00 Mk.

Die Preise zu 1 und 2 gelten nur für Normalsteine von 230—300 mm Länge und 50—75 mm Stärke; die Preise für Formsteine unterliegen freier Vereinbarung.

B. Chamottematerialien.

1. Hochofensteine.

- Hochofensteine über 40 v. H. Al_2O_3 194,00 Mk.
- Hochofensteine von 38—40 v. H. Al_2O_3 168,00 Mk.
- Hochofensteine von 34—37 v. H. Al_2O_3 156,00 Mk.
- Hochofensteine von 30—33 v. H. Al_2O_3 130,00 Mk.
- Hochofensteine unter 30 v. H. Al_2O_3 104,00 Mk.
- Coilwersteine in denselben Qualitäten 10,00 Mk. weniger.
- Mörtel in denselben Qualitäten (ausschließlich Verpackung) 20 v. H. weniger.

- Refraktorensteine für den Oberbau 130,00 Mk.
- Refraktorensteine für den Unterbau 104,00 Mk.

3. Steine für Stahl- und Walzwerke sowie Eisengießereien:

- Refraktionssteine und Gittersteine, I. Qualität 130,00 Mk.
- Refraktionssteine und Gittersteine, II. Qualität 104,00 Mk.
- Pfannen- und Kupolofensteine jeder Art 117,00 Mk.

4. Normalsteine von 3—4 Kg. Stückgewicht (auch für Eisengießereien)

- Hochbasisch 40 v. H. Al_2O_3 und mehr 156,00 Mk.
- Basisch von 36 bis 39 v. H. Al_2O_3 136,00 Mk.
- Basisch von 32 bis 35 v. H. Al_2O_3 110,00 Mk.
- Longebundene saure Steine, Schweißofenqualität I 110,00 Mk.
- Longebundene saure Steine, Schweißofenqualität II 97,00 Mk.
- Longebundene saure Steine, Puddelofen- oder Kesselqualität 77,00 Mk.
- Longebundene saure Steine, Rauchkanalqualität 52,00 Mk.

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferungen ab Werk und für Mengen von 10 000 Kg. an. Bei Lieferungen, die nicht ab Werk erfolgen, dürfen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (für Fracht, Lagerung usw.) den vorstehenden Preisen hinzugerechnet werden.

Bei der Lieferung geringerer Mengen als 10 000 Kg. im Einzelfalle, die nicht vom Erzeuger geliefert werden, dürfen die vorstehenden Preise um 10. v. H. überschritten werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise für besonders gewünschte Spezialqualitäten und Formen unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3. Auslandspreise.

die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Material, das zur Ausfuhr in das Ausland gelangt.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Königlich-Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E., Berlin W. 50, Regensburger Str. 26, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. September 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 14. September 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 14. September 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

N. N. 1334/8. 18.

Verordnung über Kolonialwaren.

Vom 2. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die für die Zwecke der Übergangswirtschaft erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zur Versorgung Deutschlands mit Kolonialwaren zu treffen.

Kolonialwaren im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kaffee (roh oder geröstet), die durch Verarbeitung von Kaffee gewonnenen Erzeugnisse sowie Mischungen von Kaffee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen;
- b) Tee, die durch Verarbeitung von Tee gewonnenen Erzeugnisse sowie Mischungen von Tee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen;
- c) Reis (roh oder verarbeitet), Reisabfälle sowie Mischungen von Reis und Reisabfällen mit anderen Erzeugnissen;
- d) Rohkakao (auch gebrannt oder geröstet), Kakao- und Kakaobutter, Kakaopfeffern, Kakaoschrot, Kakao- und Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananenkakao, Nährkakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse), Schokolade aller Art.

§ 2.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der im § 1 bezeichneten Waren erlassen und zur Durchführung dieser Maßnahmen Erhebungen vornehmen. Er kann ferner die Herstellung der im § 1 Abs. 2 d bezeichneten Waren regeln und mit Zustimmung des Bundesrats über den Verkehr mit Kolonialwaren, ihren Verbrauch und ihre Preisgestaltung Bestimmungen erlassen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung zustehen, ganz oder teilweise durch Wirtschaftsstellen ausüben lassen. Die Wirtschaftsstellen unterstehen seiner Aufsicht. Er kann Bestimmungen über deren Errichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang erlassen sowie ihnen die Rechtsfähigkeit und die Befugnis zur Erhebung von Abgaben zwecks Deckung ihrer Unkosten beilegen.

§ 4.

Der Reichskanzler erläßt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 5.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß die Mitglieder und die Angestellten der Wirtschaftsstellen über diejenigen Tatsachen und Verhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten haben.

§ 6.

Wer einer nach § 5 erlassenen Vorschrift zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse mittelst oder verwertet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 7.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden sowie daß neben der Strafe die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Täters angeordnet werden kann.

Der Reichskanzler kann ferner bestimmen, daß neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, sofern eine der im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen wird.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; der Bundesrat bestimmt, wann und inwieweit sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 2. September 1918.

**Der Reichskanzler
In Vertretung:
Freiherr von Stin.**

Bekanntmachung.

Nach den bestehenden Bestimmungen haben die Obst-erzeuger die Verpflichtung, alles Obst, welches sie nicht selbst benötigen, an die Bezirksstelle oder an die von ihr Beauftragten zu verkaufen. Dabei ist den Erzeugern die Verwendung ihres Obstes zu Dörrobst in gewissem Umfange gestattet. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst macht nun darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung geeignet sein könnte, zu Mißbräuchen zu führen, insofern, als die Menge, die vom Erzeuger zurückgehalten und zum Dörren verwendet wird, größer sein könnte, als der Bedarf des Erzeugers es erfordert. Es ist daher darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung nur so zu verstehen ist, daß der Erzeuger in angemessenen Grenzen und im Rahmen der Billigkeit berechtigt sein soll, sein Obst zurückzuhalten. In allen Fällen, wo diese Grenze überschritten wird und ein Erzeuger mehr zurückzuhalten versucht, als nach der Kopfbahl seiner Familie als billig angesehen werden muß, wird unnachlässiglich mit Enteignung vorgegangen werden.